

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann

DS 0475/22 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Rücklage gemäß § 68 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Schlussfolgerungen werden durch Sie als Oberbürgermeister in Kenntnis dieser Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage gezogen?**

Der Rechtsauffassung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales gemäß Drucksache 7/5100 vom 11.03.2022 wird grundsätzlich gefolgt.

Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse) sichern. Für diesen Zweck muss gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV ein Sockelbetrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft. Anhand des Wortlautes kann abgeleitet werden, dass der Mindestbetrag zur Zahlungssicherung, zumindest vorübergehend, auch anderweitig verwendet werden kann. (vgl. Käß, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht, 8. Lfg., Juni 2021, Erläuterungen Nr. 3 zu § 20 ThürGemHV)

Für die Höhe der Zuführung ist § 22 ThürGemHV und die jeweilige Haushaltslage maßgebend. Nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 ThürGemHV sind Einnahmen des Vermögenshaushalts, sofern sie im Haushaltsjahr nicht für die in § ThürGemHV 1 Abs. 1 Nr. Buchstabe a, b und d genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Stadt Erfurt kann die Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes gegenwärtig nur unter Einbeziehung von Kreditaufnahmen sicherstellen. Kredite dürfen gemäß § 54 Abs. 3 ThürKO hingegen erst nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten oder insofern eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, aufgenommen werden (Subsidiaritätsprin-

Seite 1 von 2

zip). Die Verpflichtung für künftige Investitionen Mittel in der allgemeinen Rücklage anzusammeln, um einen späteren, unvertretbar hohen Kreditbedarf zu vermeiden, ist dahingehend begrenzt, insofern die Rücklagenbildung nur durch eine verstärkte Verschuldung oder durch Verzicht von erforderlichen Investitionen im laufenden Haushaltsjahr möglich wäre. Das Vorhalten von Mitteln in einer allgemeinen Rücklage auf Kreditbasis steht folglich nicht im Einklang mit dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsdurchführung nach den Maßgaben des § 53 Abs. 2 ThürKO. Es wird diesbezüglich auch auf die Darlegungen in der Informationsdrucksache DS 0136/22 - Stellungnahmen zu den Anfragen aus den Anhörungen der Ausschüsse zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 verwiesen.

Die gesetzliche Forderung gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV zum Vorhalten einer Mindestrücklage kann erst dann umgesetzt werden, sobald eine Zuführung innerhalb der Haushaltsdaten (ohne Kreditaufnahmen) finanziert und erwirtschaftet werden kann.

2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der zitierten Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde für den städtischen Haushalt 2022/23?

Es wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

In Anbetracht der Haushaltsdaten 2022/2023 ist eine Zuführung an die allgemeine Rücklage nicht geplant. Folglich ergeben sich keine Auswirkungen für den städtischen Haushalt 2022/2023. Im Detail wird auf den Haushaltsplan 2022/2023 sowie auf die Erläuterungen im Vorbericht Punkt 7 - Zuführungen und Rücklagen verwiesen.

3. Welche Auswirkungen hinsichtlich der Verwendung des für 2021 zu erwartenden Jahresüberschusses ergeben sich aus der zitierten Rechtsauffassung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde?

Ogleich des im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zu erwartenden Überschusses im Verwaltungshaushalt sind unter Berücksichtigung der Bedarfe im Vermögenshaushalt und der zu bildenden Haushaltsreste voraussichtlich keine Mittel vorhanden, welche der allgemeinen Rücklage zugeführt werden können.

Für die Jahresrechnung 2021 zeichnet sich ab, dass die veranschlagten Einnahmen aus Krediten voraussichtlich in Höhe von 32,1 Mio. EUR als Haushaltseinnahmereste zur Deckung der Haushaltsausgaberreste sowie zur Sicherung des Gesamtausgleichs benötigt werden.

Kredite sind hingegen gemäß § 54 Abs. 3 ThürKO als subsidiäre Deckungsmittel erst nachrangig zu verwenden. Ferner ist die Bildung einer allgemeinen Rücklage aus Haushaltsüberschüssen bei gleichzeitiger Kreditaufnahme mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO nicht zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein